

# **Ordnung**

## **Fakultätsgraduierenzentrum der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften**

### **Graduate Center TUM School of Management**

In vorheriger Abstimmung mit der TUM Graduate School hat die TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) am 25.01.2017 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf das Statut der TUM Graduate School (TUM-GS) vom 01.09.2013.

#### **§ 1**

##### **Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School**

Das Graduierenzentrum der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (engl. Graduate Center TUM School of Management (TUM SOM) (kurz: GC TUM SOM)) ist Teil der TUM Graduate School, die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist.

Namensgebung, Erscheinungsbild und Logo des GC orientieren sich am Corporate Design der TUM, der TUM Graduate School und der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften).

#### **§ 2**

##### **Ziele und Aufgaben**

Es gelten die Regelungen nach § 2 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS.

Im Rahmen dieser Regelungen verfolgt das GC TUM SOM folgende Aufgaben:

- a. Angebot und Management des Doktorandenprogramms der TUM School of Management mit seinen fachlichen und überfachlichen Qualifizierungselementen i.V.m. § 15 des Statuts der TUM-GS.
- b. Internationalisierung
  - Beratung zum Auslandsaufenthalt;
  - Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austausches;
  - Beratung zu und finanzielle Unterstützung von Auslandsaufenthalten der Promovierenden;
  - Finanzielle und logistische Unterstützung von Aufenthalten internationaler Gastforscher und Gastforscherinnen an der TUM, sofern diese in die Forschungsprojekte der Promovierenden eingebunden sind.
- c. Social Networking
  - Veranstaltungen zur Förderung des Austausches zwischen Promovierenden
  - Vernetzung und Beratung im Rahmen der Alumni & Career-Services der TUM School of Management
- d. Administration
  - Verwaltung und administrative Begleitung des Promotionsprozesses und des Doktorandenprogramms

- Reporting und Qualitätssicherung im Doktorandenprogramm;
- Information und Kommunikation der Angebote sowie Public Relations und Marketing.

Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahrgenommen.

### **§ 3**

#### **Aufbau**

Es gelten die Regelungen nach § 3 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Aufbau der TUM-GS.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des GC TUM SOM sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) der Sprecher oder die Sprecherin des GC TUM SOM;
- (3) die Vertretung der Promovierenden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zur Mitgliedschaft.
- (2) Darüber hinaus werden im Rahmen des GC TUM SOM folgende Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft festgelegt:
  - a) Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion an der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) gemäß der Promotionsordnung der TUM und den entsprechenden Regelungen der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) sowie den Beschlüssen des Fakultätsrats und
  - b) Zulassung zur Promotion und die Aufnahme in die sogenannte Promotionsliste der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften).

### **§ 6**

#### **Assoziierte Mitglieder**

Es gelten die Regelungen nach § 6 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den assoziierten Mitgliedern.

### **§ 7**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Es gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Es gelten die Regelungen nach § 8 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Vorstand des GC TUM SOM.

Der Vorstand des GC TUM SOM besteht aus:

- a. dem Sprecher oder der Sprecherin mit doppeltem Stimmrecht,
- b. dem stellvertretenden Sprecher oder der stellvertretenden Sprecherin,
- c. der Vertreterin oder dem Vertreter der Promovierenden sowie der stellvertretenden Vertreterin oder dem stellvertretenden Vertreter der Promovierenden mit einem gemeinsamen, einheitlichen Stimmrecht (§ 10),
- d. einem Vertreter oder einer Vertreterin der promovierten Nachwuchswissenschaftler bzw. Nachwuchswissenschaftlerinnen.

## **§ 9**

### **Sprecher oder Sprecherin des GC TUM SOM**

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin leitet das GC TUM SOM. Es gelten die Regelungen nach § 10 Statut TUM-GS vom 01.09.2013.
- (2) Der Sprecher oder die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin des GC TUM SOM werden in geheimer, schriftlicher Wahl durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften). Wählbar sind alle hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften), die zum Zeitpunkt der Wahl Erstmitglieder der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) sind.
- (3) Der Sprecher oder die Sprecherin und der stellvertretende Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt wird der Wahlvorschlag der mit einer einfachen Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichstand ist eine Neuwahl erforderlich.
- (4) Die Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen wird für eine Amtszeit von in der Regel 3 Jahren durch die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) gewählt.
- (5) Die Wahl wird von der Fakultätsverwaltung der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) vorbereitet und in der entsprechenden Sitzung des Fakultätsrats durchgeführt.

## **§ 10**

### **Vertreter der Promovierenden**

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 11 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Promovierendenkonvent.
- (2) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Promovierenden werden für eine Amtszeit von in der Regel 2 Jahren in geheimer Wahl, entweder mit Hilfe von Wahlurnen und / oder durch Briefwahl oder durch ein Internet- und rechnergestütztes Wahlverfahren, das die Anforderungen einer freien, geheimen

Wahl erfüllt, von den Promovierenden des GC TUM SOM gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die 35 Tage vor dem 1. Wahltag Mitglied des GC TUM SOM waren.

- (3) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidierenden stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt wird der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Der Wahlvorschlag mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretender Vertreter oder stellvertretende Vertreterin der Promovierenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des GC TUM SOM organisiert.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des GC TUM SOM wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin erfolgt durch den Dekan der TUM School of Management (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher des GC TUM SOM und im Benehmen mit dem TUM Graduate Dean.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
  - a. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des GC TUM SOM,
  - b. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der TUM-GS,
  - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
  - d. Korrespondenz.
  - e. Organisation der Wahlen nach § 10,
  - f. Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 14 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.
- (2) Darüber hinaus wird festgelegt, dass Beschlussfassungen des GC TUM SOM im Umlaufverfahren stattfinden können. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.

## **§ 13**

### **Qualifizierungsprogramm**

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 01.09.2013 zum Qualifizierungsprogramm.
- (2) Darüber hinaus wird im Rahmen des GC TUM SOM ein spezifisches Doktoranden- und Qualifizierungsprogramm festgelegt. Die Leistungselemente und der Umfang des Doktoranden- und Qualifizierungsprogramms werden in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 1 dokumentiert.
- (3) Über wesentliche und grundlegende Änderungen des Qualifizierungsprogramms entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstandes des GC TUM SOM. Über alle weiteren Änderungen entscheidet der Vorstand des GC TUM SOM.

## **§ 14**

### **Kooperationen**

- (1) Wenn das GC TUM SOM von mehreren Hochschulen oder gemeinsam mit einer außeruniversitären Einrichtung getragen wird, muss die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag geregelt sein. Dieser sollte u.a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit und mit Veröffentlichungen enthalten.
- (2) Sofern promotionsspezifische Beziehungen zu Industriepartnern bestehen, sollen diese ebenfalls durch Kooperationsverträge geregelt werden. Diese sollen sich an dem Muster eines Kooperationsvertrages der TUM orientieren und mit der TUM-GS abgestimmt werden.

## **§ 15**

### **Schiedsklausel**

Es gelten die Regelungen der Schiedsklausel § 17 Statut TUM-GS vom 01.09.2013.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Erweiterten Hochschulpräsidiums der TUM. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 12, 14 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.

München, den XX.XX.2017

Gunther Friedl

Prof. Dr. Gunther Friedl

Dekan TUM School of Management

## Anlage 1

zum Statut des Graduate Center der TUM School of Management

- (1) Das Doktoranden- und Qualifizierungsprogramm der TUM School of Management umfasst folgende **verpflichtende** Leistungselemente und Bestandteile:

<b>Nr.</b>	<b>Leistungselemente</b>	<b>Umfang</b>	<b>Anbieter / Verantwortlichkeit bei</b>
1	Erfolgreiche Teilnahme am Auftaktseminar der TUM Graduate School	3 Tage	TUM Graduate School (in den ersten sechs Monaten der Promotion)
2	Erfolgreiche Teilnahme an 5 fachlichen Seminaren (Methoden / Theorie), davon kann ein Seminar aus dem Bereich „Research Skills“ belegt werden	jeweils mind. 4 ECTS und mindestens 22,5 Stunden Präsenzzeit	Doktoranden- und Qualifizierungsprogramm des Graduate Centers der TUM School of Management oder gleichwertige Veranstaltungen
3	Regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme am Doktorandenseminar oder Doktorandenkolloquium der Professur oder des Kompetenzfeldes	Umfang und Dauer bestimmt der Betreuungsperson oder die Professur oder das Kompetenzfeld, an dem das Promotionsvorhaben betreut wird.	Professur der Betreuungsperson oder Kompetenzfeld
4	Diskussion des Promotions-/Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit	In der Regel durch mindestens einen internationalen Beitrag, schriftlich und peer-reviewed, in einer Zeitschrift oder einem Conference Proceeding	Promovierende und Betreuungsperson
5	Mindestens 2-jährige Mitgliedschaft als volles Mitglied der TUM Graduate School	2 Jahre	Promovierende / Graduate Center
6	Schriftlicher Selbstbericht über aktive Einbindung in das akademische Umfeld der TUM School of Management	Durch Präsenzzeiten an der TUM School of Management oder durch Lehrveranstaltungen an der TUM School of Management oder durch Mitarbeit in einer Forschergruppe an der TUM SOM.	Promovierende und Betreuungsperson
7	Hochschulöffentlicher Seminarvortrag, der durch einen Vortrag auf		Promovierende / Betreuungsperson

	einer wissenschaftlichen Tagung ersetzt werden kann.	
8	Schriftlicher Nachweis des Fortschritts des Promotionsprozesses anhand von Assurance of Learning Mid-term evaluation	Promovierende / Betreuungsperson
9	Betreuungsvereinbarung	Aktualisierung zur Mid-Term-Evaluation Promovierende / Betreuungsperson
10	Mentoring	Promovierende / Mentor bzw. Mentorin
11	Exposé	Promovierende
12	Dissertation als Monographie oder publikationsbasierte Dissertation gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung der TUM	Promovierende / Betreuungsperson

(2) Das Doktoranden- und Qualifizierungsprogramm der TUM School of Management umfasst folgende **optionale** Leistungselemente:

Leistungselemente	Umfang	Verantwortlichkeit bei
Internationale Forschungsphase (empfohlen)	Variante A: mindestens 2 Wochen; Variante B: mindestens 4 Wochen	Promovierende
Überfachliche Qualifikationen	optional	Promovierende

(3) Über die erforderlichen Leistungsbestandteile und Anforderungen für eine erfolgreiche Teilnahme, der oben genannten Veranstaltungen entscheidet

- a) für die Nummern 1,2 und 3 der Dozent oder die Dozentin bzw. Anbieter oder die Anbieterin in Abstimmung mit dem Vorstand des GC TUM SOM,
- b) für die Nummern 4,5,7,8,9 und 10 die Betreuungsperson in Abstimmung mit dem Vorstand des GC TUM SOM,
- c) für die Nummer 6 und 11 das GC TUM SOM,
- d) für die Nummer 10 der Mentor oder die Mentorin und
- e) für die Nummer 12 die bestellten Gutachter und Gutachterinnen oder die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der TUM.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Veranstaltungen, Leistungs- oder Qualifizierungselementen, die außerhalb des Doktoranden- und Qualifizierungsprogramms der TUM School of Management angeboten oder erbracht werden, entscheidet das Graduate Center nach Rücksprache mit der Betreuungsperson des Promotionsverfahrens.